

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

9. Juni 1952

445/A.B.

zu 486/J. ✓

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Unter Bezugnahme auf die Anfrage der Abg. Dr. M i g s c h und Genossen vom 20. Mai 1952, betreffend geschäftliche Betätigungen der Familie Joham, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z folgendes mit:

"Der Nationalrat hat mit Entschliessung vom 14. Mai 1952 den Rechnungshof ersucht, den Bericht über die Gebarung der verstaatlichten Banken unverzüglich vorzulegen. Vor Annahme dieser Entschliessung hat Präsident Dr. Schlegel die Erklärung abgegeben, dass der Rechnungshof diesen Bericht der Bundesregierung mit dem Ersuchen übermittelt hat, ihn den verstaatlichten Banken zur Gegenäusserung zuzumitteln und dem Rechnungshof die Gegenäusserung zur Kenntnis zu bringen. Der Rechnungshof werde wie in allen analogen Fällen nach Einlangen der Stellungnahme der eingeschauten Unternehmungen dem Nationalrat seinen, den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Endbericht vorlegen. Ausserdem hat Präsident Dr. Schlegel darauf hingewiesen, dass der Rechnungshof bei seiner Berichterstattung an den Nationalrat an die Wahrung des Bankgeheimnisses gebunden ist.

Da der Bericht des Rechnungshofes über die Gebarung der verstaatlichten Banken dem Hohen Hause noch nicht vorliegt und ich diesem Bericht nicht vorgreifen kann, bin ich im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in der Lage, die Anfrage der Abg. Dr. Migsch und Genossen auf Grund der Feststellungen im Prüfungsbericht des Rechnungshofes zu beantworten.

Nach den mir aus Bankkreisen vorliegenden Informationen bedienen sich unsere Kreditinstitute zur Abwicklung ihrer Geschäftsfälle im Ausland in erster Linie der Bankinstitute in den betreffenden Ländern. Nach einer Erklärung der Creditanstalt-Bankverein hat sich dieses Institut der Mitwirkung einer Londoner Firma, an der der Sohn des Generaldirektors Dr. Joham beteiligt ist, bei Abwicklung von laufenden Bankgeschäften nicht bedient. Ausserdem hat der Vorstand der Creditanstalt-Bankverein die Erklärung abgegeben, dass es in keiner Weise zutreffend ist, dass die Creditanstalt-Bankverein alle oder einen erheblichen Teil ihrer englischen Geschäftsfälle über eine Firma des Sohnes des Generaldirektors Dr. Joham abgewickelt hat. Nach dieser Darstellung kann somit keine Rede davon sein, dass der genannten englischen Firma eine Monopolstellung eingeräumt ist. Das gleiche gilt für die in der Anfrage erwähnte französische Firma, die vor Beendigung der Liquidation steht.

Nach der gegebenen Rechtslage ist eine Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen zur Herstellung von Geschäftsverbindungen der Banken nicht erforderlich."

-.-.-